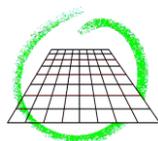


Bebauungsplan „12/14 Neuenstädter Straße“

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399
E-mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen.....	4
3 Wirkungen des Bebauungsplans.....	6
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1 Europäische Vogelarten.....	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	10
4.2.1 Fledermäuse.....	11
4.2.2 Zauneidechse	12

Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung, BP „12/14 Neuenstädter Straße“ in Kochendorf, Tabelle,
Juni 2019

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Friedrichshall stellt den Bebauungsplan „12/14 Neuenstädter Straße“ auf. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,25 ha.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss deshalb schon bei der Aufstellung des Bebauungsplans ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG1, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen.

Einbezogen werden die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten und die aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet mit den Grundstücken Flst.Nr. 1379/1, 1379/2 und 1380 liegt mitten im Stadtteil Kochendorf, südlich im Anschluss an die Neuenstädter Straße.

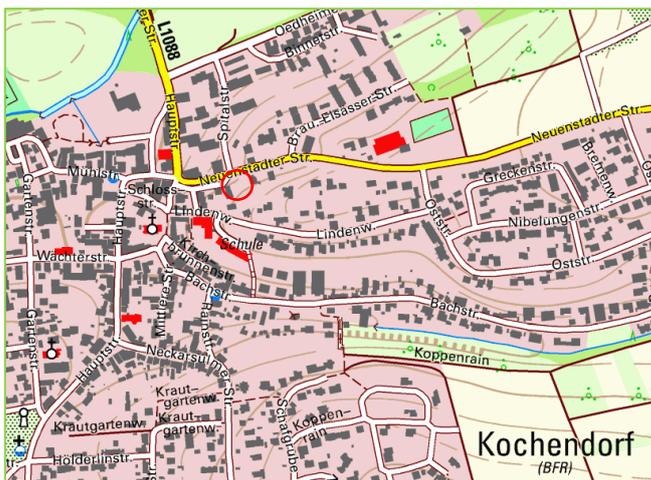
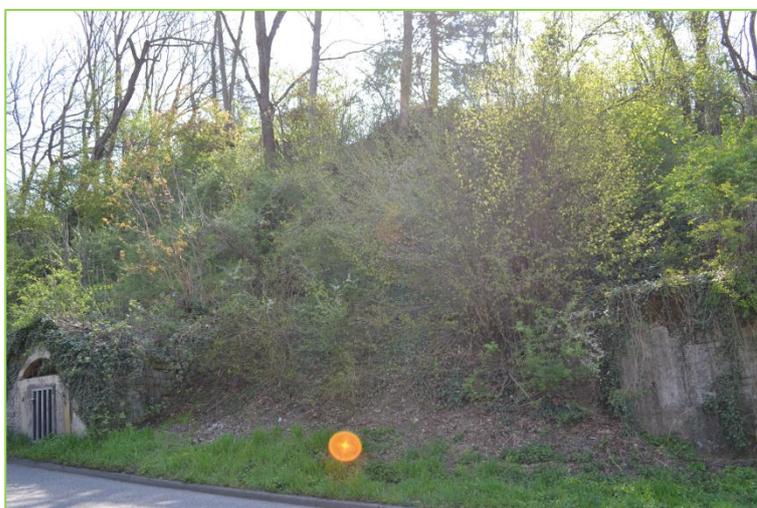


Abb. 1: Lage des Gebietes (o. M.)

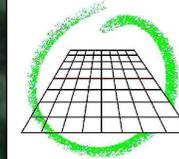
Im Westen schließen dicht bebaute Grundstücke, im Süden weniger dicht bebaute mit Grünflächen und Gehölzbestand an. Die östlichen und südöstliche Grundstücke sind zentral mit einem großen Wohnhaus bebaut, umgeben von einer parkartigen Grünfläche.



An der Neuenstädter Straße (Flst.Nr. 1380) gibt es den Eingang zu einem alten Brauereikegler (links im Bild).

Daran schließt eine steile, gehölzbewachsene Böschung bis zu einer Betonmauer (rechts im Bild) an.

Das Gehölz auf den Böschungen besteht aus Hartriegel, Weißdorn, Robinie, Eibe, Heckenrose, Thuja, und Forsythie. Bäume und Sträucher sind mit Efeu und Waldrebe überrankt.



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Bebauungsplan "12/14 Neuenstädter Straße"
Bad Friedrichshall - Kochendorf

Abbildung: Bestand



In der Betonmauer befindet sich der Eingang zu einer ausgedehnten Bunkeranlage unter dem Grundstück. An drei Stellen ragen Belüftungsschächte aus der Erde.

Die Böschung oberhalb der Betonmauer mit dem Eingang ist wie die Böschung oberhalb der Sandsteinmauer westlich des Gebäudes mit Gehölzen bewachsen.

Vor den Mauern zur Straße bzw. zum Gehweg wächst in schmalen Streifen Ruderalvegetation.

Im Anschluss an die Mauern, Böschungen und Gebäude folgen teils schon brachliegende Nutz- und Ziergartenflächen und dann eine wiesenartige Fläche.

In den Flächen stehen einige alte Obstbäume. Zentral im Ziergarten steht ein alter Walnussbaum (St-Ø 60 cm, mehrere Höhlen). Östlich stehen alte Apfelbäume (St-Ø 30-40 cm, Höhlen), ein alter Kirschbaum ist schon gefällt. Im Süden stehen mehrere junge Apfelbäume und südwestlich ein alter Halbstamm-Birnbaum (St-Ø 30 cm, Höhlen).

Vor der südlich das Plangebiet abgrenzenden Betonmauer stehen mehrere Brombeer- und Johannisbeersträucher.

3 Wirkungen des Bebauungsplans

Für fast den gesamten Geltungsbereich setzt der Bebauungsplan ein Allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschößflächenzahl von 1,2 soll innerhalb von zwei Baufenstern ein Wohnkomplex aus vier, gestaffelten Baukörpern (Gebäudehöhe 9,8; 12,8; 15,8; 18,8) entstehen.

Unter den nördlichen 2/3 des Areals ist eine Tiefgarage geplant. Parallel zur Neuenstadter Straße bzw. zum Gehweg sind Stellplätze vorgesehen.

Für eine Realisierung des Bauvorhabens müssen alle Gebäude abgerissen werden. Für die Tiefgaragen muss tiefer in den Untergrund eingegriffen werden, der Luftschutzbunker entfällt teilweise.

Bäume und Sträucher werden gerodet und die Gartenflächen abgeräumt.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurde zwischen Ende Februar und Anfang Juli 2019 achtmal begangen¹.

Der Gutachter konnte 26 Vogelarten nachweisen. Er bewertete 19 Arten als Brutvögel. 7 Arten waren Nahrungsgästen oder haben das Gebiet nur überflogen.

Die Gartenflächen mit den vielen Gehölzen und Saumstrukturen sind Lebensraum einer vielfältigen Avifauna mit zahlreichen Brutmöglichkeiten. An den Gebäuden finden Hausrotschwanz und Haussperling gut geeignete Strukturen zum Brüten.

In der Tabelle sind die Brutvögel entsprechend ihrem Brutverhalten zusammengestellt.

Tabelle: Brutverhalten der Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, Elster, <u>Gartenrotschwanz</u> , Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube
Höhlenbrüter	Blaumeise, Buntspecht, Grünspecht, Kohlmeise, Star
Halbhöhlenbrüter	<u>Gartenrotschwanz</u> , <u>Haussperling</u>
Nischenbrüter	<u>Gartenrotschwanz</u> , Hausrotschwanz
Bodenbrüter	Rotkehlchen, Zilpzalp

Von den 19 Brutvogelarten bewertet die Rote Liste² 17 Arten als nicht gefährdet. Ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessenen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Zwei Arten, Gartenrotschwanz und Haussperling, stehen auf der Vorwarnliste. Ersterer ist noch häufig, der Sperling noch sehr häufig, allerdings haben die Brutbestände beider Arten im kurzfristigen Trend stark abgenommen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Vögel, die das Plangebiet nur überfliegen oder zur Nahrungssuche nutzen, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz eintreten.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Zur Nahrungssuche geeignete Flächen sind in der Umgebung reichlich vorhanden. Daher kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen Störungen kommt, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen.

Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da sie außerhalb des Geltungsbereichs und dessen näherer Umgebung liegen.

¹ Begehung durch Peter Baust, Mosbach.

² LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand: 13.12.2013.



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>
Sti	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rt	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
R	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Bebauungsplan "12/14 Neuenstädter Straße"
 Bad Friedrichshall - Kochendorf
 Ornithologische Untersuchung
 Abbildung: Brutreviere
 M 1 : 500

Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Vögel, die im Geltungsbereich und den angrenzenden Gärten brüten.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u> 19 Arten wurden als Brutvögel bewertet. Die Gartenflächen mit den vielen Gehölzen und Saumstrukturen sind Lebensraum einer vielfältigen Avifauna mit zahlreichen Brutmöglichkeiten. An den Gebäuden finden Hausrotschwanz und Haussperling gut geeignete Strukturen zum Brüten.
<u>Prognose</u> Für eine Realisierung des Bauvorhabens müssen alle Gebäude abgerissen werden. Bäume und Sträucher werden gerodet und die Gartenflächen abgeräumt. Es ist zu befürchten, dass dabei Nester mit Eiern zerstört sowie Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel verletzt und getötet werden.
<u>Vermeidung</u> Es wird im Bebauungsplan festgesetzt bzw. darauf hingewiesen: <i>Im Vorfeld der geplanten Bebauung dürfen Gehölze nur im Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. gerodet werden. Holz und Astwerk sind unverzüglich abzuräumen.</i> <i>Die Gebäude werden im gleichen Zeitraum abgerissen. Ist das nicht möglich, ist ein Abriss erst nach Freigabe durch einen Vogelkundler, der zuvor geprüft hat, ob Vögel an den Gebäuden brüten, zulässig. Alternativ ist auch das Entfernen bzw. Unbrauchbarmachen von Brutstrukturen möglich.</i> <i>Liegt das Baufeld vor dem Baubeginn über einen längeren Zeitraum brach, so ist es ab Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn mindestens alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit kann verhindert werden, dass Bodenbrüter Nester anlegen.</i>
Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)
<u>Situation</u> 19 Arten wurden als Brutvögel bewertet. Die Gartenflächen mit den vielen Gehölzen und Saumstrukturen sind Lebensraum einer vielfältigen Avifauna mit zahlreichen Brutmöglichkeiten. An den Gebäuden finden Hausrotschwanz und Haussperling gut geeignete Strukturen zum Brüten. Die meisten nachgewiesenen Vogelarten sind verbreitete Arten der Siedlung und des Siedlungsrandes. Als Raum der lokalen Populationen wird die Ortslage von Kochendorf gewertet. Für die in der Roten Liste BW als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist. Für den Haussperling und den Hausrotschwanz (Vorwarnliste) wird er mit ungünstig-unzureichend bewertet.
<u>Prognose</u> Für eine Realisierung des Bauvorhabens müssen alle Gebäude abgerissen werden. Bäume und Sträucher werden gerodet und die Gartenflächen abgeräumt.

Der Verlust der kleinen Fläche mit einer gewissen Bedeutung durch die doch zahlreichen Brutmöglichkeiten verschlechtert die Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht, vor allem wenn die weiter unten aufgeführten Maßnahmen ergriffen werden.

In der Bauphase kann es zu Störungen durch Lärm oder Bewegungsunruhe kommen, die auch nach außerhalb des Gebiets wirken. Die Beeinträchtigungen sind aber räumlich und zeitlich eng begrenzt und betreffen nur wenige Individuen.

Die von der Nutzung der Wohnanlage ausgehenden Störungen werden nicht wesentlich über die bereits heute bestehenden Störungen durch die Wohnnutzung im Umfeld hinausgehen.

Vermeidung

s. u.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

19 Arten wurden als Brutvögel bewertet.

Die Gartenflächen mit den vielen Gehölzen und Saumstrukturen sind Lebensraum einer vielfältigen Avifauna mit zahlreichen Brutmöglichkeiten. An den Gebäuden finden Hausrotschwanz und Haussperling gut geeignete Strukturen zum Brüten.

Prognose

Für eine Realisierung des Bauvorhabens müssen alle Gebäude abgerissen werden. Bäume und Sträucher werden gerodet und die Gartenflächen abgeräumt.

Durch die Rodung der Gehölze und die Räumung der Gartenflächen gehen Brutmöglichkeiten für Frei- und Bodenbrüter verloren. Es gibt aber gute und genügend Ausweichmöglichkeit im Umfeld. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Bei den Höhlen-, Halbhöhlen und Nischenbrütern kommt noch der Abriss der Gebäude dazu. Für sie ist auch das Angebot zum Ausweichen in der Umgebung begrenzt. Um sicherzustellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für sie weiterhin erfüllt wird, müssen die unten genannten Maßnahmen ergriffen werden.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

An Gebäuden und Bäumen der Umgebung werden 5 Nistkästen für Höhlenbrüter, 4 für Halbhöhlenbrüter und 4 Nisthilfen für Nischenbrüter angebracht.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

In einem Gebiet mit den in Kapitel 2 beschriebenen Habitatstrukturen kann für fast alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden, dass sie im Gebiet oder der näheren Umgebung vorkommen bzw. betroffen sind (vgl. auch Abschichtungstabelle im Anhang).

Bei den Fledermäusen und der Zauneidechse sind genauere Untersuchungen bzw. eine nähere Betrachtung notwendig.

4.2.1 Fledermäuse

Unter dem Plangebiet gibt es einen Luftschutzbunker und unter dem Nachbargrundstück einen alten Bierkeller. Im an die Gebäude anschließenden Garten stehen einige größere Obstbäume, die Höhlen oder Faullöcher haben.

Diese Bestandssituation legte eine nähere Untersuchung der Fledermausfauna nahe¹.

Am 11. Februar 2019 wurde eine Relevanzbegehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden die gesamte Fläche, sowie der Luftschutzbunker und der Keller des Wohnhauses begangen und nach Spuren von Fledermäusen und nach Fledermäusen selbst abgesucht. Zusätzlich wurde der Bierkeller auf dem östlichen Nachbargrundstück untersucht.

Bierkeller und Luftschutzbunker gehörten einmal zu einem einheitlichen System. Während der Erbauung des Luftschutzbunkers wurden beide Systeme durch eine Trennwand voneinander getrennt.

Weder im Luftschutzbunker noch im Bierkeller und auch nicht im Keller des Hauses wurden Spuren von Fledermäusen oder Fledermäuse selbst gefunden.

Am 6. April 2019 wurde eine Kartierung der potentiellen Baumquartiere durchgeführt. Insgesamt konnten 6 Bäume mit potentiellen Quartieren festgestellt werden. Nach Fledermäusen kontrolliert wurden die potentiellen Baumquartiere nicht, da wegen der Jahreszeit keine Fledermäuse darin zu erwarten waren.

Am 9. Juli 2019 wurde eine Ausflugkontrolle am aktuell noch vorhandenen Wohngebäude mit zwei Personen durchgeführt. Da wegen der Struktur des Gebäudes nicht alle Bereiche genügend einsehbar waren, wurde zusätzlich noch eine Infrarot-Videoaufzeichnung durchgeführt. Parallel hierzu wurden an 3 verschiedenen Stellen (Straße, Garten, südliche Hauskante) automatische Lautaufzeichnungsgeräte ausgebracht, um die dort lebenden und jagenden Fledermausarten feststellen zu können.

Die Ausflugbeobachtungen selbst und die Auswertung der Video-Aufzeichnung ergaben keinen einzigen Nachweis eines Ausfluges aus dem noch bestehenden Wohngebäude. Die Aufzeichnung der automatischen Aufzeichnungsgeräte ergaben wenige (6) Fledermauskontakte im Bereich der Straße. Dagegen war der Bereich südlich des Hauses sehr stark von Fledermäusen befliegen (Garten 148, bzw. südl. Hauskante 111 Fledermauskontakte). Nachgewiesen werden konnte ausschließlich die Zwergfledermaus.

Prüfung der Verbotstatbestände

Im Gebiet konnte lediglich die Zwergfledermaus nachgewiesen werden, die offensichtlich die Gartenflächen intensiv bejagt.

Ausflüge aus den Gebäuden konnten ebenso wenig festgestellt werden, wie Spuren von Fledermäusen in den Gebäuden. Quartiere in den Gebäuden und auch in Bunker und Bierkeller gibt es nicht.

Nicht ausgeschlossen werden kann eine zumindest gelegentliche Nutzung der potentiellen Quartiere (Faulloch) in 6 Bäumen. Winter- oder Wochenstubenquartiere können ausgeschlossen werden.

Wenn bei der Gehölzrodung, den Gebäudeabrissen und der Baufeldfreimachung vorgegangen wird, wie bereits bei den Vögeln festgelegt, dann können Fledermäuse weder getötet noch verletzt werden.

Vorsorglich sollten die Bäume mit potenziellen Quartieren vor dem Fällen endoskopisch untersucht werden. Bei Besatz mit Fledermäusen müssen die Bäume stehen bleiben bis die Fledermäuse sie jahreszeitlich bedingt verlassen. Erst dann können sie gefällt werden.

Sollten bei der Kontrolle Fledermäuse nachgewiesen werden oder es Hinweise auf eine tatsächliche Quartiernutzung geben, ist jeweils ein Fledermaus - Rundkasten an geeigneter Stelle im Umfeld

¹ Kontrollen und Erfassungen durch Dr. Alfred Nagel, Biologische und Ökologische Gutachten und Planungen, Schelklingen-Ingstetten

aufzuhängen. Zu jedem der Ersatzkästen muss ein Kasten für höhlenbrütende Vögel gehängt werden, damit die Ersatzkästen nicht von den Vögeln blockiert werden.

Es fällt zwar eine kleine Jagdgebietsfläche weg, erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population der Zwergfledermaus verschlechtern, entstehen dadurch aber nicht.

Es entfallen auch keine tatsächlich genutzten Quartiere, d.h. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden nicht zerstört.

Der beauftragte Fledermausgutachter schlägt unabhängig davon vor den ehemaligen Bierkeller für Fledermäuse zu optimieren. Dies könnte am einfachsten dadurch geschehen, dass am westlichen Ende des Gangsystems ein Rohr mit einem Durchmesser von 15 cm an die Erdoberfläche geführt wird. Dadurch würde das potenzielle Quartier Bierkeller besser bewettert und damit kühler, was für winterschlafende Fledermäuse günstiger ist.

Der Vorschlag sollte geprüft und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Eine Verbuchung ins kommunale Ökokonto wäre sicherlich möglich.

4.2.2 Zauneidechse

Das Plangebiet mitten in Kochendorf liegt mit Betonmauern und Gebäude direkt an der Neuenstädter Straße, die südlich und westlich angrenzenden Flächen sind dicht bebaut. Zauneidechsen sind hier eigentlich nicht zu erwarten.

Trotzdem wurde die Fläche zweimal, am 1.4. und am 16.4.2019, am späten Vormittag begangen.¹

Beim ersten Termin ging es vor allem darum zu prüfen, ob es im Plangebiet überhaupt für Zauneidechsen geeignete Strukturen gibt. (vgl. Kap. 2)

Die teils schon brachliegenden Nutz- und Ziergartenflächen und obstwiesenartigen Flächen erschienen nicht ganz ungeeignet, weshalb die zweite Begehung gemacht wurde.

Es gab aber auch bei dieser zweiten Begehung keine Nachweise und es gab auch keinerlei Hinweise z.B. typisches Rascheln fliehender Eidechsen.

Es kann mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden, dass Zauneidechsen in der Fläche nicht vorkommen.

Ein Eintreten von Verbotstatbeständen ist nicht zu erwarten.

Mosbach, den 19.09.2019



Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung, BP „12/14 Neuenstädter Straße“ in Kochendorf, Tabelle, Juni 2019

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

¹ 1.4.2019 10.45-12.00, sonnig 10°C; 16.4.2019 11.50-12.30, sonnig 15°C

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus							Status im Untersuchungsgebiet / Art des Nachweises					Festgestellte Arten nach Beobachtungsterminen									
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		1	2	3	4	5	6	7	8
				Kategorie BaWü	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	28. Feb.	21. Mrz.	5. Apr.	23. Apr.	10. Mai.	27. Mai.	13. Jun.	9. Jul.
																		9:30 bis 10:00 Uhr, 2 Grad, sonnig	7:00 bis 7:45 Uhr, 0 Grad, klar	9:15 bis 9:45 Uhr, 5 Grad, bedeckt	8:00 bis 8:30 Uhr, 12 Grad, bedeckt	7:00 bis 7:30 Uhr, 15 Grad, sonnig wechselhaft	7:45 bis 8:15 Uhr, 14 Grad, sonnig	8:00 bis 8:30 Uhr, 15 Grad, bedeckt	7:30 bis 8:45 Uhr, 9 Grad, Sonnig
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B	X												
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X											
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B	X												
4	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X												
5	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X												
6	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	D	.	↑↑	mh	-	-	-	X	-	N													
7	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-	N													
8	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B	X												
9	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓	h	V	-	2	X	-	B			X										
10	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X											
11	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	.	=	mh	-	-	-	X	-	n													
12	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X											
13	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	B	X												
14	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X											
15	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	B	X												
16	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X											
17	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	N													
18	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	↓↓	h	3	-	3	X	-	N													
19	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B				X									
20	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X												
21	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	↓↓↓	h	3	-	3	X	-	N													
22	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B	X												
23	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X												
24	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	B	X												
25	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	N													
26	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X											
Anzahl Arten				6		-	4	0	6	26	1	19 B, 7 N	11	6	2	2	5								

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.
 V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.
 ↓↓↓ Kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (> 50 %) ss = sehr selten (1- 100 Brutpaare)
 ↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %) s = selten (101- 1.000 Brutpaare)
 ↓ Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand mh = mäßig häufig (1.001- 10.000 Brutpaare)
 ↑ Kurzfristig um > 20 % zunehmender Brutbestand h = häufig (10.001- 100.000 Brutpaare)
 ↑↑ Kurzfristig um > 50 % zunehmender Brutbestand sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: 19047 BP „12/14 Neuenstädter Straße“ Bad Friedrichshall

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in dem Quadranten 6721 SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt. In die Tabelle sind auch Nachweise aus neueren Untersuchungen integriert.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6721
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6721
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0		X			
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2					Die Fledermäuse in der Örtlichkeit untersucht.
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3					
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2					
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2					
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1					
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1					
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i					
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2					
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3					
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2					

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: 19047 BP „12/14 Neuenstädter Straße“ Bad Friedrichshall

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1					
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe						
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i					
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3					
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3				X	
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6721 SW ⁹
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V		X			Fundangabe in (6721 SW+ SO) 6721 ⁹ (vgl. Bericht)
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in (6721 SW+ SO) Fundangabe in 6721
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2	X				
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in (6721 SW)
Schmetterlinge^{10 11}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3		X			Fundangabe in (6721 SW)
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in (6721) 6721 SW ⁹
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-	Maculinea teleius	1	X				

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Bebauungspläne „Obere Fundel“ und „Pfaffenäcker I“ in Bad Friedrichshall-Kochendorf, Filderstadt 2009.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹¹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 19047 BP „12/14 Neuenstädter Straße“ Bad Friedrichshall

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
	Ameisen-Bläuling							
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹²								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹³								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹⁴	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁵	2	X				
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁶	3		X			Fundangabe in (6721)
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubendistel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹² BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹³ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹⁴ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁵ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁶ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.